

Geschäftsverzeichnisnr. 3714
Urteil Nr. 47/2006 vom 22. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 31. Mai 2005 in Sachen S. Mikhailov gegen A. Lallemand und S. Lambroschini, dessen Ausfertigung am 3. Juni 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 [über die Arbeitsverträge] insofern, als er auf Journalisten mit Arbeitsvertrag anwendbar wäre, gegen Artikel 25 der Verfassung und den darin enthaltenen Grundsatz der gestuften Haftung?

2. Verstößt Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 insofern, als er nicht auf Journalisten mit Arbeitsvertrag anwendbar wäre, während er wohl aber auf die anderen Kategorien von Arbeitnehmern, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, anwendbar ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 25 der Verfassung bestimmt:

« Die Presse ist frei; die Zensur darf nie eingeführt werden; von den Autoren, Verlegern oder Druckern darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, darf der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht verfolgt werden ».

B.2. Mit Absatz 2 dieser Bestimmung wollte der Verfassungsgeber von 1831 die vorherige Regelung aufheben, die Kollektivklagen zuließ, bei denen gleichzeitig der Autor, der Verleger, der Drucker und der Verteiler haftbar gemacht wurden. Durch die Annahme der Regelung der gestuften Haftung hat der Verfassungsgeber einen Mechanismus der aufeinander folgenden und getrennten Haftung eingeführt, um zu vermeiden, dass der Autor unter Druck gesetzt würde durch den Verleger, den Drucker oder den Verteiler, falls sie verfolgt werden könnten, selbst wenn der Autor bekannt wäre und seinen Wohnsitz in Belgien hätte. Dies ist also ein wesentliches Element des verfassungsmäßigen Schutzes der Pressefreiheit.

B.3. Diese Bestimmung verleiht, wie der Kassationshof festgestellt hat, den Verlegern, Druckern und Verteilern das Privileg, sich jeder Haftung sowohl strafrechtlicher als auch zivilrechtlicher Art zu entziehen, wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, und sie führt somit eine Einschränkung der Anwendbarkeit von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches ein (Kass., 31. Mai 1996, *Pas.* 1996, I, S. 559).

B.4. Der vorliegende Richter ist jedoch der Auffassung, Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge könne auf Journalisten mit einem Arbeitsvertrag anwendbar sein. Diese Bestimmung lautet:

« Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber oder Dritten bei der Erfüllung seines Vertrags Schaden zufügt, haftet er lediglich für seinen Betrug und seine schwere Verfehlung.

Für leichte Verfehlungen haftet er nur, wenn es eher um gewohnheitsmäßige als um zufällige Verfehlungen geht.

Bei Strafe der Nichtigkeit darf nicht von der durch den ersten und zweiten Absatz festgelegten Haftung abgewichen werden, es sei denn - und dies nur hinsichtlich der Haftung dem Arbeitgeber gegenüber - durch ein vom König für allgemein verbindlich erklärtes kollektives Arbeitsabkommen.

Der Arbeitgeber kann die Entschädigungen und die Schadensersatzleistungen, die ihm kraft dieses Artikels zustehen und über die er sich nach dem Zeitpunkt des Tatbestands mit dem Arbeitnehmer geeinigt hat oder die vom Richter festgelegt worden sind, unter den in Artikel 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer festgelegten Bedingungen vom Lohn einbehalten ».

In Anwendung dieses Artikels würde ein angestellter Journalist, der gelegentlich einen geringfügigen Fehler begangen hätte, nicht für die Schäden haften, die er in der Ausführung seines Vertrags einem Arbeitgeber oder Dritten zugefügt hätte.

B.5. Falls Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 wegen seiner allgemeinen Beschaffenheit so auszulegen wäre, dass er auf alle Arbeitnehmer, selbst auf Journalisten, Anwendung finden würde, würde er gegen Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung verstoßen, weil er die Regelung der gestuften Haftung außer Kraft setzen würde.

Durch die Begrenzung der zivilrechtlichen Haftung der Arbeitnehmer wollte der Gesetzgeber sie vor den besonderen Gefahren schützen, denen sie in der Ausübung ihres Arbeitsvertrags ausgesetzt sind und die eine erhebliche finanzielle Belastung für sie darstellen

können. Doch es deutet nichts darauf hin, dass er in Bezug auf die Journalisten das System der gestuften Haftung außer Kraft setzen wollte.

Außerdem schmälert die Befreiung der Arbeitnehmer von der Haftung in keiner Weise die Haftung des Arbeitgebers auf der Grundlage von Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches.

Wenn folglich die in Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 vorgesehene Befreiung auf angestellte Journalisten anwendbar wäre, würde nur ihr Arbeitgeber für deren Schriften haften. Eine solche Folge stünde im Widerspruch zum Wortlaut und zum Sinn von Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung, da sie die Journalisten der Gefahr aussetzen würde, dass ihre Schriften durch den Arbeitgeber zensiert würden, weil dieser alleine dafür haften würde.

B.6. Die Lage der Journalisten unterscheidet sich sicherlich von derjenigen, in der sie sich bei der Annahme von Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung befanden, da sie heute überwiegend auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden. Der Hof ist jedoch nicht befugt, eine Entscheidung des Verfassungsgebers in Frage zu stellen.

B.7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 gegen Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung hätte verstoßen wollen. Diese Bestimmung ist daher so auszulegen, dass sie nicht auf Journalisten anwendbar ist, die ihren Beruf auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags ausüben.

Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

B.8. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof nach der Diskriminierung befragt, die sich daraus ergeben würde, dass Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 auf Arbeitnehmer anwendbar wäre, jedoch nicht auf Journalisten mit einem Arbeitsvertrag.

Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich nicht aus dem vorerwähnten Artikel 18, sondern aus Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung, der die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf Journalisten verhindert.

Der Hof ist nicht befugt, sich zu einem Behandlungsunterschied zu äußern, der sich aus einer Entscheidung des Verfassungsgebers ergibt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, der nicht auf Journalisten, die ihre Tätigkeit als Autor unter Arbeitsvertrag ausüben, anwendbar ist, verstößt weder gegen Artikel 25 Absatz 2 noch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior